

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

Schiffahrts = Handbuch.

Eine Sammlung der
Handels= und Schiffahrts=Verträge
und
der Schiffahrts=Gesetze und Verordnungen
Oldenburgs.

Mit den Angaben der Schiffsunkosten an den Oldenburgischen
Hafenplätzen

und **Einem Anhange**, enthaltend

die Verzeichnisse der Oldenburgischen Schiffahrts-Behörden und Consuln,
Nachrichten über die Versicherungs-Gesellschaften und Schiffer-Wittwen-
Cassen u., die Schiffahrts-Geschäfts-Adressen

und das Verzeichniß

der Oldenburgischen See- und Küstenschiffe.

Für

Schiffer, Rheder, Consuln, Schiffsmäkler u. A. m.,

nach

amtlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben

von

Fr. A. Strackerjan.

Zweite bis zum 1. Oct. 1859 fortgeführte Auflage.

Oldenburg, 1860.

Schnellpressendruck und Verlag der Schulzeschen Buchhandlung.
(W. Berndt.)

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS

Vorwort zur ersten Ausgabe.

Der Plan zu dem vorliegenden Handbuche entstand schon im Jahre 1848, doch wurde dessen Ausführung theils durch die Verhältnisse jener Zeit, theils durch meine fast dreijährige Beschäftigung an der Marineschule in den Hintergrund gedrängt. Ich nahm ihn wieder auf, als während meines Aufenthalts zu Brake von vielen Seiten das schon lange gefühlte Bedürfnis einer Zusammenstellung der Schiffahrts-Verträge und Gesetze häufig ausgesprochen, und ich wiederholt aufgefordert wurde, mich der Arbeit zu unterziehen. Dieser Aufforderung konnte ich nun erst nachkommen, als ich nach der Auflösung der Marine hieher zurückgekehrt war, wo mir die Quellen näher lagen. Unter der Arbeit schwoll der Stoff so sehr an, daß ich befürchten mußte, die Sammlung würde zu umfangreich und zu sehr vertheuert werden, wenn ich Alles seinem ganzen Wortlaute nach wiedergeben wollte; ich mußte mich daher entschließen, während ich die Handels- und Schiffahrts-Verträge jedoch fast wörtlich stehen ließ, aus den Gesetzen u. s. w. dasjenige zu entfernen, was die Pflichten der Behörden und Consuln ihren Vorgesetzten gegenüber,